

Die ethischen Wirkungen der Versicherung.

Über die privat- und volkswirtschaftlichen Wirkungen der Versicherung ist in den einschlägigen Werken viel geschrieben worden¹. Nicht alle ökonomisch günstigen Wirkungen können nun als unmittelbarer ethischer Gewinn gebucht werden, wenn auch die ökonomische Besserstellung in der Regel die Grundlage für eine reichere und freiere Entfaltung des sittlichen Lebens schafft. Wir werden daher auch unsere Ausführungen vielfach an die guten wirtschaftlichen Folgen anzuschließen haben. Ein sittlicher Einfluß der Versicherung ist bei Individuum, Familie und Volksgemeinschaft unschwer nachzuweisen.

Die Versicherung ist, wie früher schon dargelegt wurde, ökonomisch in mancher Hinsicht dem Sparen gleichzuachten. Jedenfalls legt sich derjenige, der die Versicherung eingeht, einen Sparzwang auf, den er das ganze Leben oder doch einen großen Teil des Lebens durchzuführen hat, wosfern er des Segens der Versicherung teilhaft werden will. Der Entschluß und noch mehr die Durchführung kostet manchem viel Energie; denn er muß seine Ausgaben beschränken, seine Lebensansprüche herabsetzen, von seinem Einkommen alljährlich eine bestimmte Quote wegnehmen. Das wirkt aber auch erzieherisch, nährt den haushälterischen Sinn, hält ab von unnützen Ausgaben, schränkt den Luxus ein, spornt an zu Fleiß und sorgfältiger Wirtschaftsführung; das ganze Leben wird unter die Devise vernünftigen Maßhaltens gestellt.

Die Versicherung stärkt das Gefühl der Ruhe und Sicherheit. Roscher sieht den wesentlichen privatwirtschaftlichen Nutzen der Versicherung in der „Elimination des Zufalls“. Die Furcht vor dem Zufall, d. h. vor jenen Mächten, die unserer Berechnung und Beeinflussung wenig oder gar nicht unterstehen, liegt über dem Menschenleben wie eine unheilsschwere

¹ Vgl. insbesondere Th. Sasaki, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens, Leipzig 1865; A. Wagner, Versicherungswesen, in Schönbergs Handbuch¹ 376 ff; Makowiczka, Art. Versicherungsanstalten, in Bluntschlis Staatswörterbuch XI; Roscher-Pöhlmann, System der Volkswirtschaft I²³ 700 ff; A. Manes, Versicherungswesen² 34 ff; G. Wörner, Allgemeine Versicherungslehre², Leipzig 1910, 45 ff.

Wolke. Die Befürchtung, daß die Früchte jahrelanger Arbeit durch ein plötzliches Geschick zerstört werden können, die quälende Sorge, daß eines Tages bittere Not für die eigene Person oder nach dem Tode für die Angehörigen entstehen könne, wirkt niederdrückend auf das ganze Seelenleben und läßt auch die sittlichen Kräfte der Seele nicht recht zur Geltung und Entwicklung kommen. Hier liegt ein Grund jener Unruhe und übertriebenen Besorgtheit, die ein ruhiges, festes Ringen nach höheren ewigen Zielen unmöglich macht, und vor der darum der Herr im Evangelium warnt. Nun ist die Versicherung zwar nicht im Stande, den Zufall aus dem Leben zu verbannen. Gefahren und Verluste bleiben nach wie vor unvermeidlich. Was dabei verloren geht, ist als solches nicht wieder einzubringen. Aber die Versicherung stellt einen materiellen Ersatz zur Verfügung und läßt den Betroffenen leicht und ohne erheblichen Schaden über den Unglücksfall hinwegkommen. Die Furcht vor dem Zufall ist eliminiert. An ihre Stelle tritt die Sicherheit, das Lebensschifflein ohne merklliche Verluste über alle Klippen und Untiefen hinwegzusteuern. Diese Sicherheit ist ein Gut, das dem Versicherungsnehmer auf jeden Fall als Entgelt für seine gezahlten Prämien zu teil wird, auch wenn es zur Auszahlung einer Versicherungssumme niemals kommen sollte. Und sie ist ein Gut, das nicht zu teuer erkauft sein kann. Sie schafft die feste Grundlage für ein geordnetes wirtschaftliches Arbeitsleben; sie befähigt zu ruhigem, besonnenem, mutigem Vorwärtstreben. Ruhe und Sicherheit im wirtschaftlichen Leben gibt auch dem sittlichen Leben einen sichern Halt. Wer über die schweren Sorgen des Lebens hinauswächst, vermag seine sittlichen Kräfte für höhere, außerhalb dieses Lebens liegende Ziele einzusetzen. Wer für die Sicherstellung seiner Zukunft getan hat, was er vernünftigerweise tun kann, ist — nach früher gehörten Darlegungen des hl. Thomas von Aquin — zu einem starken Gottvertrauen berechtigt. Damit ist sein sittliches Leben auf einem unerrückbaren Grunde verankert.

Als eine Folge des Versicherungswesens hat man auch in weiteren Kreisen zunehmenden Mut und Unternehmungsgeist beobachtet. Durch die Versicherung gewinnt die Einzelwirtschaft an Produktions- und Verkehrsfähigkeit, vor allem weil ihr Kredit steigt; dem Personalkredit kommt die Versicherung zu statten, weil sie plötzliches Armwerden verhütet, dem Realkredit, weil sie alle sachlichen Grundlagen des Kredits ihrem ökonomischen Werte nach erhält. Die Feuerversicherung hat den Immobilienkredit, soweit der Hausbesitz in Betracht kommt, überhaupt erst ge-

schaffen. Die Beleihungsmöglichkeit der Lebensversicherungspolice hat den Kredit ungemein verbreitet. Auch Mindervermögende erfreuen sich, falls sie versichert sind, in der Geschäftswelt und bei der Allgemeinheit eines höheren Kredits und können zu Unternehmungen schreiten, die sonst ein Monopol der Reichen zu werden drohen. Mut und Arbeitslust sind starke Mächte im täglichen Kampf des Lebens, und wenn sie gefördert und gesteigert werden, so bedeutet das einen außerordentlichen Gewinn in einer Zeit, wo es zahllosen Existenzen an sittlicher Kraft gebricht, im Kampf des Lebens auf ihrem Posten auszuharren.

Die Versicherung ist eine Art organisierter Selbsthilfe, zu der der Versicherte aus eigener Kraft und eigenen Mitteln tätig ist; was ihm geboten wird, ist das rechtliche Entgelt für seine persönlichen Leistungen. Die Versicherung, die in weitem Umfange an Stelle der Armenpflege getreten ist, ist darum dieser gegenüber als ein Fortschritt anzusehen, auch in sittlicher Hinsicht. Es entspricht viel mehr dem natürlichen Zweck des Einzelmenschen, daß er — soweit als möglich — aus eigener Kraft sein Dasein friste, als daß er für gewisse Lebensabschnitte lediglich auf die Wohlthätigkeit seiner Mitmenschen angewiesen ist. Dieses Bewußtsein erhöht die Selbstachtung und Selbstverantwortung, führt zu einer vollkommeneren Auffassung der Berufspflichten und treibt an zu unablässiger Arbeit. „In dem Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit“, sagt Makowiczka (a. a. O.), „liegt die reichste Quelle sittlicher Erhebung. Das Versicherungswesen, da es auf einem weiten Gebiete die Wege zu einer wirksamen Selbsthilfe eröffnet, gestaltet sich somit zu einer sittlichen Bildungsschule und zugleich zu einer politischen, indem ein freies Staatswesen, wenn es von Dauer sein soll, notwendig selbstverantwortliche, sich selbst helfende Bürger voraussetzt.“ Andererseits ist die Versicherung durchaus nicht geeignet, den absoluten Individualismus zu fördern und den Einzelmenschen unabhängig auf sich selbst zu stellen. In ihrem Wesen auf Solidarität und Gemeinschaftsarbeit beruhend, enthält sie neben dem Ansporn zu selbsttätigem Ringen die Mahnung, daß in der Gemeinschaft die Vervollendung des menschlichen Lebenszweckes liegt, sie ist somit eine Förderin echt sozialer Gesinnung.

Noch in einem andern Sinne steigert die Versicherung die Verantwortlichkeit, indem sie die Menschen zu einer behutsameren Lebens- und Wirtschaftsführung anleitet. Versicherung, Meidung und Unterdrückung müssen stets harmonisch zusammenwirken, und zwar in der Richtung, daß durch

vorbeugende Tätigkeit die Schädigung immer geringer und die Notwendigkeit eines Schadenersatzes für die Versicherung immer seltener wird. Schon im eigenen geschäftlichen Interesse wird die Versicherung die Zahl der Schädigungsfälle nach Kräften zu verringern suchen. Sie empfiehlt den Versicherten gewisse Maßnahmen zur Verhütung der in Frage kommenden Gefahr, sie schreibt die Anwendung von Maßnahmen unter Androhung von Nachteilen vor, ermäßigt die Prämiensätze bei guter Befolgung der Schutzvorschriften. Massiver Hausbau, hartes Dach, Beseitigung von Explosivstoffen sind häufig Bedingungen bei der Feuerversicherung, solide Lebensweise bei der Lebensversicherung; mehrere Lebensversicherungen, namentlich in England, Nordamerika, Skandinavien gewähren den Abstinenten Prämienrabatte. Wenn nun auch solch einschränkende Klauseln in neuester Zeit bei den Lebensversicherungen infolge der Konkurrenz der Versicherungsunternehmungen stark zurückgegangen sind, so ist doch der erzieherische Einfluß des Versicherungswesens in weiten Volkskreisen unverkennbar. Die Menschen werden sich stärker ihrer Verantwortung für die Erhaltung der materiellen Güter und ihrer eigenen Lebenskraft bewußt, sie suchen rechtzeitig Schutz vor Gefahren, auf die sie früher niemand aufmerksam machte, sie meiden die Fahrlässigkeit, ihre ganze Lebens- und Arbeitsweise wird in mancher Hinsicht rationeller und gewissenhafter.

Die Privatversicherung hat sich stets mit Stolz dieses „sozial-pädagogischen“ Einflusses gerühmt. Deutlicher noch und in weiterem Umfange tritt er hervor bei der Sozialversicherung, die ihre Lehren, Anleitungen und Warnungen gerade in jene Volkskreise hineintrug, die bisher einer hygienisch-vorbeugenden Erziehung fast völlig entbehrten und bei denen deshalb auch bezüglich der Erhaltung des eigenen Lebens viel erstaunlicher Leichtsinns angetroffen wurde. Die deutsche Sozialversicherung, ursprünglich für Entschädigungszwecke ins Leben gerufen, ist jetzt vornehmlich von dem Grundsatz beherrscht, „daß die letzten Ziele dieser Versicherung nicht in der Überwindung von Schadenwirkungen gipfeln, daß der Schutz gegen Arbeitsunfähigkeit wichtiger ist als die Sorge für die Arbeitsunfähigen, und daß jedes vorbeugend erhaltene Arbeiterleben ein nationales Guthaben bedeutet“¹. Vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens seitens der Versicherungsträger sind in Menge getroffen, aber ebenso sucht man die ernste Mitwirkung von Arbeitern und Arbeitgebern zu fördern. Durch

¹ P. Kaufmann, Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung, Berlin 1913, 9.

die Krankenversicherung ist zahlreichen Arbeitern ärztliche Behandlung und Krankenhauspfllege überhaupt erst möglich geworden; sie haben dadurch die Kenntnis elementarer, Krankheit verhütender und heilender Maßregeln gewonnen und haben ein Interesse an der selbsttätigen Erhaltung ihrer Arbeitskraft bekommen. Das großartig ausgebaute Heilverfahren der Invalidenversicherung schiebt die Kranken frühzeitig in Kurorte, Genesungsheime, Heilstätten, wo ihnen — abgesehen von den oft sehr erfreulichen unmittelbaren Heilerfolgen — eine systematische Erziehung zu vernünftiger gesunder Lebensweise als wertvolles werbendes Kapital mit auf den Weg gegeben wird. Die staatliche Unfallversicherung hat ein ganzes System von Unfallverhütungsvorschriften geschaffen, die von kurzichtigen Arbeitern wie Arbeitgebern oft genug als Last empfunden werden mögen. Aber der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Die Verhältniszahl der Unfälle, der schwereren und in letzter Zeit auch der leichteren, ist von Jahr zu Jahr zurückgegangen¹. Unfälle mit tödlichem Ausgang zählte man in den Jahren 1897 bis 1907 0,80 auf 1000 Vollarbeiter, im Jahre 1911 0,68. Auf 1000 Vollarbeiter entfielen in dem Zeitraum von 1897 bis 1902 0,10 Unfälle mit dauernd völliger Erwerbsunfähigkeit, im Jahre 1911 nur mehr 0,05. Auch bei den Unfällen mit dauernd teilweiser Erwerbsunfähigkeit sank die Verhältniszahl von 4,18 in den Jahren 1897 bis 1902 auf 3,97 in dem Zeitraum 1903—1908 und auf 2,64 im Jahre 1911. Unfälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit mehrten sich zwar in den ersten Jahren der Versicherung (vielleicht weil sie jetzt zahlreicher zur Anmeldung gelangten), dagegen fiel ihre Zahl für je 1000 Vollarbeiter von 4,93 in 1909 auf 4,81 in 1910 und 4,77 in 1911. Diese Erfolge mögen zum Teil der feinen Mechanik der stets vervollkommeneten Unfallverhütungsvorschriften zuzuschreiben sein. Aber ebenso ist auch, wie Kaufmann (a. a. O.) hierzu bemerkt, der erziehlliche Einfluß der Vorschriften auf Unternehmer und Arbeiter in Rechnung zu stellen. Auf beiden Seiten sind für eine höhere Wertschätzung des Arbeiterlebens neue Erkenntnisse gewonnen. Vor allem ist erfreulich, daß auch die Unternehmer sich für die Erhaltung eines in ihrem Dienste stehenden Arbeiterlebens in stärkerem Maße verantwortlich fühlen. Nach den gewerblichen Unfallstatistiken von 1897 und 1907 war die Zahl der durch Schuld der Arbeitgeber eingetretenen Unfälle von 16,81 auf 12,06 vom

¹ Ebb. 34. Vgl. Daß und F. Bahn, Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung², Berlin 1902, 161 ff.

Stimmen. LXXXIX. 2.

Hundert, also um etwa ein Viertel, zurückgegangen. Wenn auch geschäftliche Erwägungen zunächst diesen Wandel in den Anschauungen veranlaßt haben, so ist doch jetzt auch die Überzeugung verbreitet, daß eine ethisch richtige Bewertung der Person des Arbeiters einen geschäftlichen Erfolg verbürgt und daß diese Bewertung die Grundlage des ganzen Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter sein muß.

Nun werden der Versicherung auch sehr schlimme Wirkungen nachgesagt, die oft geradezu das Gegenteil von dem darstellen, was sie vorhin als ethischen Gewinn bezeichneten. Die Versicherung soll, weit entfernt die Selbstverantwortung zu verstärken, durch die Aussicht auf den bestimmten Ersatz etwaiger Verluste lähmend auf die Vorsorge und Schaffenskraft des Versicherten einwirken. Die Fahrlässigkeit werde gefördert, da etwaige dadurch entstehende Schäden doch gedeckt würden. Die Versicherungssumme reize den Versicherten in so hohem Grade, daß er das Ereignis, das Bedingung der Auszahlung ist, durch grobfahrlässige oder dolose Handlung selbst bewirke. Auf denselben Motiven beruhe die in der modernen Sozialversicherung als unerwünschte Folge massenhaft beobachtete Simulation und Rentenhysterie.

Die Versicherung kann auch — das ist nicht zu leugnen — ein falsches Gefühl der Sicherheit hervorrufen, allerdings in der Regel wohl nur bei solchen, die ohnehin wenig Schaffensdrang und Arbeitsfreude empfinden und von der Versicherung das erwarten, was ihr eigener Fleiß erzeugen sollte. Im Wesen der Versicherung liegen aber solche Erwartungen nicht begründet. Sie will grundsätzlich nicht bereichern, sondern nur Schaden ersetzen, und zwar war bisher allgemein die Regel maßgebend, daß nur wirklicher Schaden (*damnum emergens*), nicht auch Gewinnentgang (*lucrum cessans*) entschädigt würde. Erst in jüngster Zeit ist die Gesetzgebung, zuerst in Frankreich, dann auch in Deutschland zu Gunsten der Mietverlustversicherung von dieser Auffassung hinsichtlich des Gewinnentgangs abgewichen. Die Versicherung leistet also nicht dasselbe wie regelmäßige Einkommenquellen und hat für eine ausreichende Wirtschaftsführung nicht entfernt jene Bedeutung wie etwa Arbeitskraft und investiertes Kapital. Von ihr ähnliches erwarten heißt darum nichts anderes, als den Versicherungsgedanken verkennen und überspannen.

Derartige Überspannungen können befürchtet werden, wenn die Versicherung durch Staatszwang bei großen Volksmassen eingeführt wird, denen die volle Einsicht in die Versicherungszwecke fehlt. Mit Recht warnte

darum auch der frühere Staatssekretär Graf von Posadowsky in einer vielbeachteten Reichstagsrede vom 2. März 1905 vor einer unbeschränkten Ausdehnung der Versicherung auf immer weitere Kreise, die schließlich ganz Deutschland in eine große Versicherungsanstalt umwandle. Daß aber die bisher in die Sozialversicherung einbezogenen deutschen Arbeiter allgemein infolge davon weniger regsam und fleißig geworden seien, daß der Sparsinn, die eigene Vorsorge und Schaffenskraft bei ihnen erschlafft sei, würde mit Unrecht behauptet. Das Gegenteil läßt sich erweisen¹. Die Vorsorge für die Zukunft findet ihren Ausdruck im Sparen und in der Privatversicherung. Ein Zurückgehen der Spartätigkeit und der Beteiligung an privaten Versicherungen wurde auch in der Tat von Pessimisten als unausbleibliche Folge der Arbeiterversicherung vorausgesagt. In Wirklichkeit aber hat das Volk infolge der Leistungen der Arbeiterversicherung den Wert der zurückgelegten Spargroschen mehr schätzen gelernt und hat sich mit erneutem Eifer aufs Sparen verlegt. In den Jahren 1900—1910 ist die Zahl der Sparkassenbücher von 14,8 Millionen auf 21,5 Millionen und die Summe der Einlagen von 8838 auf 16 780 Millionen gestiegen. An diesen Ersparnissen sind vorzugsweise die Arbeiter beteiligt, während die besitzenden Klassen ihre Gelder mehr in ertragreicheren Staats- und Kommunalpapieren, Pfandbriefen der Hypothekenbanken und Landschaften, in Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw. anlegen. — Weiterhin hat die Arbeiterversicherung die richtige Kenntnis und Schätzung der Versicherung überhaupt verbreitet, und die Arbeiterkreise haben sich für die neu aufgekommene Volksversicherung in weit stärkerem Maße aufnahmefähig gezeigt, als meistens erwartet wurde. Die durch die Volksversicherung garantierten Versicherungssummen sind von 62 $\frac{1}{2}$ Millionen im Jahre 1888 auf 1749 $\frac{1}{4}$ Millionen im Jahre 1911, also um mehr als das Zwölfwache gestiegen. Mit einer tatkräftigen Sorge für die Zukunft wird es also in Arbeiterkreisen ernster genommen als ehemals. — Daß die Zwangsversicherung den deutschen Arbeiter überhaupt moralisch geschwächt und seiner Initiative und Arbeitsfreudigkeit beraubt habe, ist eine Anklage, die nie vereinbar ist mit dem ungeahnten Aufschwung der deutschen Industrie, die zeitlich mit der Ausbildung und Auswirkung der deutschen Arbeiterversicherung zusammenfällt. Mit welchen Armeen hat denn die deutsche Industrie die großen Schlachten auf dem Weltmarkte geschlagen? Das waren doch

¹ Vgl. F. Hise, Zur Würdigung der deutschen Arbeitersozialpolitik 120 ff.

keine entkräfteten Arbeitermassen. Und was anders hat in den letzten Jahren eine Großmacht nach der andern bewogen, die deutsche Versicherung in größerem oder geringerem Umfange nachzubilden, als die gesteigerte Konkurrenzkraft der deutschen Arbeiterschaft?

Die sichere Aussicht, daß die Versicherung im Schädigungsfalle eine Geldsumme zahlt, kann für moralisch schwache Menschen eine schwere Versuchung sein, das schädigende Ereignis selbst herbeizuführen. Viele sind der Versuchung erlegen. Die Geschichte des Versicherungsbetrugs ist so alt wie die Versicherung selbst. Zwar wählen die Versicherungen ihr Objekt grundsätzlich in der Weise aus, daß das schädigende Ereignis für den Betroffenen „Zufall“ ist¹. Damit soll gesagt sein: das schädigende Ereignis muß möglichst gar nicht von ihm selbst bewirkt werden können, wie bei der Hagelversicherung, oder es muß doch die Bewirkung des Ereignisses möglichst gegen das Interesse des Betroffenen sein. So übertrifft — hinsichtlich der Lebensversicherung auf den eigenen Todesfall — die Liebe zum eigenen Leben in der Regel jedes beim Eintritt des Todes realisierbare Vermögensinteresse des Versicherten wie auch der nächsten Angehörigen. Die Verwandtenliebe wird für gewöhnlich als stark genug vorausgesetzt, um von der Tötung derjenigen Person abzuhalten, deren Tod die auszahlende Versicherungssumme bedingt. Doch beschäftigen Gatten- und Verwandtenmord aus Anlaß einer Lebensversicherung immer wieder von Zeit zu Zeit den Strafrichter. In England und Amerika sollen solche Kriminalfälle früher häufig gewesen sein. In den letzten Jahrzehnten wollen Statistiker und Nationalökonomien den Kindsmord als einen düstern Schatten beobachtet haben, welcher der neuerdings eingeführten Kinderversicherung (einer Kapitalversicherung auf den Todesfall des Kindes) folgt². Wo diese Kinderversicherung unbeschränkt gestattet ist und betrieben wird, wird immer wieder der Nachweis zu erbringen versucht, daß die Sterblichkeit versicherter Kinder weit höher sei als die der unversicherten, weil die Eltern durch die in Aussicht stehende Versicherungssumme zur Vernachlässigung oder gar zur absichtlichen Tötung der Kinder veranlaßt würden. Wir haben Statistiken, welche diesen Nachweis zu führen suchen, aber auch andere, welche das gerade Gegenteil beweisen. Jedenfalls kann bei herzlosen und notleidenden Eltern die Versuchung sehr stark werden, und verschiedene

¹ Vgl. Wagner, Versicherungswesen 366 ff.; Manes, Versicherungswesen² 6.

² Vgl. Manes a. a. O. 277 ff.

Gesetzgebungen haben gut daran getan, Schranken aufzurichten. In Frankreich ist die Todesfallversicherung von Kindern unter zwölf Jahren, in Belgien von Kindern unter drei Jahren verboten. Das englische Gesetz bestimmt, daß beim Tode eines Kindes unter fünf Jahren nicht mehr als 120 Mark, beim Tode eines Kindes unter zehn Jahren nicht mehr als 200 Mark ausgezahlt werden dürfen. Nach dem deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag wird die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts verlangt, wenn die Versicherung auch für den Fall abgeschlossen wird, daß das Kind vor Vollendung des siebten Jahres stirbt und die Versicherungssumme die gewöhnlichen Beerdigungskosten übersteigt. Außerdem hat das Aufsichtsamt bestimmt, daß für das erste bis dritte Lebensjahr höchstens 50 Mark, für das vierte höchstens 100 Mark, für das sechste und siebte höchstens 200 Mark, und in besonders gearteten Fällen ausnahmsweise bis 300 Mark ausbezahlt werden. — Die Gefahr eines verbrecherischen Eingreifens ist noch größer bei der Versicherung auf ein fremdes Leben. Nach deutschem Gesetz ist darum hier die schriftliche Zustimmung des Dritten erforderlich, um spekulativen, in verbrecherischer Absicht eingegangenen Versicherungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Sachversicherung sind Brandstiftung und Sinkenmachen eines Schiffes besonders gefürchtete Arten des Versicherungsbetrugs. Gegen diese beiden Delikte haben daher auch die Strafgesetzbücher der meisten Länder schwere Strafen bestimmt. So ist im Deutschen Reich festgesetzt, daß, wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefährdung versicherte Sache in Brand setzt oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark bestraft wird. — In der Viehversicherung scheint die fahrlässige oder absichtliche Herbeiführung des Versicherungsfalls stets sehr leicht gewesen zu sein. Hier soll die Kontrolle der nachbarlichen Mitversicherten als Gegenwehr dienen, weshalb in der Viehversicherung auch vorzugsweise lokale Vereine auf Gegenseitigkeit anzutreffen sind.

Überall, wo der Versicherungsbetrug nicht von Natur aus ermöglicht ist, sucht man Schranken dagegen aufzurichten. Die Furcht vor Versicherungsbetrug, insbesondere vor betrügerischer Herbeiführung des Versicherungsfalls ist allgemein. Es müssen also in der Versicherung gewisse Anreize verborgen liegen, die willensschwache Individuen immer wieder zu böser That drängen.

Der kanadische Schriftsteller Campbell¹ betont mit Recht, daß die Versicherung, weil einen Grad der Ungewißheit in sich schließend, schon hierdurch mehr als andere Geschäfte zum Betrug reizt. Bei einem einfachen Kaufgeschäfte, das sich Zug um Zug vollzieht, ist die Möglichkeit des Betrugs äußerst gering. Sie wächst in dem Maße, als das Geschäft komplizierter wird, als zwischen Leistung und Gegenleistung Zeit, Raum, Bedingungen und allerlei Ungewißheiten sich einschleichen. Dies ist aber wohl nirgends mehr der Fall als bei großen Versicherungen, die insofern Beitrügereien Vorschub leisten. Hier wirkt indes noch ein anderes Moment verstärkend mit, namentlich soweit es sich um böswillige Herbeiführung des Versicherungsfalls handelt. Wer ruhig und objektiv Natur und Leistung des Versicherungswesens beurteilt, wird sich nie zu solcher Handlungsweise hinreißen lassen. Denn die Versicherung bereichert nicht. Abgesehen von einigen Fällen der Lebensversicherung und einigen abnormen Fällen der Sachversicherung, wird grundsätzlich nur Ersatz für den entstandenen Schaden geboten, und dazu oft noch recht unzulänglich. Es steht also kein blühendes Geschäft in Aussicht. Was aber auf gewisse Menschen einen unwiderstehlichen Reiz ausübt, ist die blanke Summe Geldes, die mit einem Schläge in den Besitz des Versicherten eingeht, sobald die drohende Gefahr Ereignis wird. Geldd Besitz ist nach ihrer Schätzung das höchste irdische Gut und stellt in ihrem Leben eine starke suggestive Macht dar. Die *auri sacra fames* im buchstäblichen Sinne, die Geldgier ist bei Brandstiftungen, Verwandtenmorden und andern Verbrechen anläßlich der Versicherung das Hauptmotiv der Tat.

In derselben Richtung wirkt noch verstärkend eine recht oberflächliche, aber sehr verbreitete Auffassung von der Versicherung. In echt individualistischem Sinne betrachten viele jede Versicherung lediglich als einen privatrechtlichen Vertrag, der nach dem Grundsatz *Do ut des* beiderseitig zu erfüllen sei. Sie übersehen dabei den ökonomischen Charakter der Versicherung, sie übersehen, daß die Versicherung einen Gefahrenausgleich bezweckt und daß auf solidaristischer Grundlage die ungünstigen Risiken durch die günstigen gedeckt werden sollen. Hat nun ein Versicherter jahrelang seine Prämien entrichtet, so glaubt er einen Anspruch auf eine Gegenleistung der Versicherung zu haben und sucht die Verwirklichung dieses Anspruchs sogar herbeizuführen oder zu fördern. Daß die Versicherung

¹ Vgl. Manes, Versicherungswesen 175.

ihre Verpflichtung der Gesamtheit der Versicherten gegenüber durch Ersatz in Schadenfällen erfüllt hat, wird übersehen, ebenso daß ein Versicherungsbetrug letzten Endes ein Unrecht gegen die Gesamtheit der Versicherten darstellt. Solche Mißstände können nur bekämpft werden durch die Wahrheit, durch genügende Aufklärung der beteiligten Kreise über die volkswirtschaftlichen und ethischen Grundlagen der Versicherung. „Wenn nicht viele Anzeichen täuschen“, schreibt Manes (a. a. O. 45), „so nehmen die Versicherungsbetrügereien in allen ihren Arten in dem Maße ab, in welchem der Gedanke der Versicherung verbreitet wird. Mit der Aufklärung der Menschen über die sozialen Vorteile der Versicherung, über den hohen Wert gegenseitigen Beistandes, muß die Achtung vor dieser Einrichtung zunehmen und das Pflichtgefühl jedes einzelnen allen andern Versicherungsteilnehmern gegenüber wachsen.“

Solange die Zwangsversicherung der deutschen Arbeiter besteht, wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß die Versicherungsbetrügereien jetzt zunehmen würden, da die Arbeiter einer aufgezwungenen Versicherung gegenüber feindlicher gesinnt und mehr Rechte geltend machen würden als bei einer frei gewählten Versicherung, die zudem noch auf dem reinen Gegenseitigkeitsprinzip beruhe. Die Befürchtungen verdichteten sich allmählich zu lauten Klagen über allerlei betrügerische Methoden der Arbeiter, sich in den Besitz einer Rente zu setzen; schließlich glaubte man den Einfluß einer allgemeinen Rentengier zu beobachten, die auf dem Wege der Massensuggestion die Arbeiterschaft infiziere. Den schärfsten Angriff dieser Art unternahm Anfang 1913 der Berliner Universitätsprofessor Ludwig Bernhardt, der im wesentlichen die verschiedenen aus Unternehmer- und Ärztekreisen erhobenen Vorwürfe zu einer schweren öffentlichen Anklage gegen die Sozialversicherung zusammenfaßte¹. Vorwiegend richtete er seine Vorwürfe gegen die Unfallversicherung, aus der ihm besonders reichliches Material vorlag, ohne jedoch ähnliche Zustände in der Kranken- und Invalidenversicherung in Abrede zu stellen. Nach Bernhardts Darstellung hat das Unfallversicherungsgesetz zu unberechtigten Ansprüchen, zu Mißbrauch in weitestem Umfange

¹ L. Bernhardt, Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik, Berlin 1912. — Aus der Reihe der Gegenschriften seien hier erwähnt: Fr. Fike, Zur Würdigung der deutschen Arbeiter-Sozialpolitik (mit Beiträgen von Dr. Wuermeling und Dr. Faßbender), Mt.-Glabbach 1913; H. Stursberg, Unerwünschte Folgen deutscher Sozialpolitik? Bonn 1913; E. Stephinger, Versicherung und Gesellschaft, Jena 1913; F. Renz in den Preussischen Jahrbüchern CLI (1913) 543 ff.

Veranlassung gegeben. Der versicherte Arbeiter, der einen Unfall erlitten, sucht unter allen Umständen in den Besitz einer Rente, d. h. eines mühe-losen Einkommens zu gelangen. Zu diesem Zweck übertreibt und simuliert er Schmerzen und Beschwerden, unterstützt nicht das Heilverfahren. Ja das Verlangen nach Rente und der fortwährende Gedanke an das Unfallversicherungsgesetz und die von ihm verliehenen Rechte beherrscht das Innenleben des Arbeiters in so starkem Grade, daß seine Psyche in einen geradezu krankhaften Zustand gerät; es ist dies der Zustand der „Unfallgesetz-neurose“, die ihre ätiologische Erklärung nicht etwa, wie die traumatische Neurose, unmittelbar in dem erlittenen Unfall findet, sondern in dem Unfallgesetz bzw. den psychischen Einflüssen dieses Gesetzes. Bernhard nennt diese neuzeitliche Krankheitserscheinung auch Rentenhysterie und Rentensucht, die zwar keinen direkten und bewußten Betrug enthält wie die Simulation, aber doch eine ganz außerordentliche Willensschwäche verrät. Die Schwere der Anklage liegt vor allem darin, daß die hier von Bernhard geschilderten Zustände als typisch für die ganze Arbeiterschaft hingestellt werden, und daß der Verfasser aus dieser Anschauung heraus von einer „Volksseuche“, einem „Krebschaden am Organismus unserer gesamten Arbeiterschaft“ spricht. Hätte er recht, so hätte die Versicherungsgesetzgebung tatsächlich einen „depravierenden Einfluß“ auf das sittliche Leben unserer Arbeiterschaft ausgeübt, der durch keine noch so segensreichen Wirkungen ausgeglichen würde.

Nun sind aber die Anklagen, vor allem soweit sie in Verallgemeinerungen sich ergehen, in ebenso unwissenschaftlicher wie ungerechter Weise übertrieben. Daß die Arbeiter seit Einführung des Unfallversicherungsgesetzes eine gewisse Begehrlichkeit nach der Rente zeigten, kann nicht geleugnet werden. Es entspricht das allgemein beobachteten Vorgängen im gesamten Versicherungswesen, auch innerhalb der höheren gesellschaftlichen Kreise. Aber daß nun der Gedanke an die Rente allgemein einen bestimmenden Einfluß auf das ganze Seelenleben des Arbeiters besitzt, ist durch nichts zu beweisen. Es ist doch nur eine phantastische Konstruktion, daß der Gedanke an die Entschädigungsberechtigung ein „Gemeingut der Masse“, ein „Dogma in der Volksseele“ ist, das nach den Gesetzen der Psychologie der Massen eine allgemeine „seelische Infektion“ hervorruft¹. Der Arbeiter, der noch ein bißchen nachdenkt, wird dieses Dogma der Volksseele nicht akzeptieren.

¹ Bernhard, Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik 74.

Er weiß sehr gut, daß die Unfallversicherung die Folgen des Unfalls durchaus nicht voll entschädigt, sondern daß sie bei voller Erwerbsunfähigkeit regelmäßig nur zwei Drittel des Arbeitsverdienstes gewährt, bei teilweiser Erwerbsfähigkeit nur einen entsprechenden Teil davon. Die Entschädigungsleistungen der Sozialversicherung bleiben überhaupt grundsätzlich unter dem Existenzminimum, um von betrügerischer Erlangung der Renten von vornherein zurückzuschrecken. Der Verletzte stellt sich, wenn er wieder erwerbsfähig wird und wieder den regelmäßigen Lohn erhält, meist weit besser als bei der Rente. Das finanzielle Interesse des Verletzten an der Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitskraft ist also größer als dasjenige am Bezuge der Unfallrente auf Grund des Verlustes der Erwerbsfähigkeit. Dieser einfache Gedankengang, der jedem Arbeiter klar vor Augen liegt, muß gegenüber den suggestiven Einflüssen eines Massendogmas über die Rentenberechtigung mäßigend wirken und ist geeignet, die allgemeine Rentensucht zurückzudämmen.

Daß Simulation und Übertreibung im Gefolge der Versicherung auftreten, ist eine allerdings unleugbare Tatsache. Und zwar kommen nicht bloß zahlreiche kleine unwahre Darstellungen vor, wie sie im geschäftlichen Leben leider vielfach üblich sind, mit großem Geschick werden auch zuweilen Beschwerden maßlos übertrieben oder Symptome simuliert, wie sie der Arzt zur Konstatierung eines bestimmten Falles oder Zustandes benötigt. Ganz vereinzelt wird mit großem Raffinement auch ein ganzes Krankheitsbild simuliert. Indessen ist das Simulamentum noch keine Volksepidemie. Praktische Ärzte, wie C. Fabbender und Mittelhäuser, sind der Ansicht, daß die Simulation durchweg nur von moralisch minderwertigen, arbeitscheuen Individuen gelbt wird, für die das Nichtstun die Quintessenz des irdischen Lebens ausmacht¹. „Der größte Teil unserer Arbeiter hat keinen sehnlicheren Wunsch, als in ungeschwächter Kraft und im Vollbesitz der Gesundheit der Arbeit nachgehen zu können, denen die Arbeit ein ebenso nötiges Lebensselement ist wie Licht und Luft, und die selbst auf ganz gerechte Ansprüche an die Kasse verzichten, um nicht von irgend einer Seite des Ausnuzens der Kasse bezichtigt werden zu können.“ Wenn jetzt neben die redliche Arbeit die Simulation sich drängt, um von dem großen Volkseinkommen einen Anteil zu erhaschen, so ist das im Volksleben eine ähnliche Teilerscheinung, wie wenn früher professionelle Nichtsteuer sich auf einen geschäftsmäßigen Bettel verlegten.

¹ Vgl. C. Fabbender in dem erwähnten Buche von S. 71 ff.

Die statistischen Untersuchungen, die den wachsenden Umfang der Simulation darzustellen suchen, sind übrigens mit Vorsicht aufzunehmen. Wie Bernhardt selbst gesteht, lassen sich motorische Schwächezustände und Schmerzen leicht so simulieren, daß der Nachweis der Täuschung versagt. Sehr schwer zu entdecken ist auch die „Simulation des ursächlichen Zusammenhangs“, die in einer wissentlich falschen Datierung der Krankheitserscheinungen besteht, so daß also Beschwerden auf den Unfall zurückgeführt werden, die bereits vor demselben bestanden haben. Und gerade diese Art Simulation soll die häufigste sein.

Noch unsicherer sind die Angaben über die vielgenannte Rentenhyfterie oder Unfallgesetzneurose. Die Statistik kann hier schon um dessentwillen keinen starken Glauben beanspruchen, weil sie für ihre Beobachtungen durchaus keinen einheitlichen Begriff der Krankheitserscheinung zu Grunde legt. Die hervorragendsten medizinischen Autoritäten haben für derartige krankhafte Vorgänge auf den äußersten Grenzgebieten des Seelenlebens noch keine scharfe Definition gefunden, „es handelt sich hier — nach Bernhards Worten — um ein Krankheitsgebiet, auf dem unter den Ärzten die größte Unsicherheit herrscht“. Die Beobachtungsergebnisse weichen denn auch ganz erheblich voneinander ab¹. Während Hoche, v. Strümpell und Quincke die Rentenhyfterie bereits als Massenerscheinung wahrnehmen wollen, können praktische Ärzte und die Bonner Professoren Fr. Schulze und Stursberg unter den Unfällen nur sehr wenig Neurosen, und unter diesen erst recht wenig Unfallgesetzneurosen feststellen. Nach einer Statistik fielen auf 10 000 bis 20 000 Unglücksfälle nur 7 bis 24 Unfallneurosen. Eine andere, von dem Direktor der Bochumer Knappschaftsberufsgenossenschaft verfaßte Statistik, die von Beamten und Ärzten der Genossenschaft gemeinsam durchgesehen ist, stellt unter 40 530 gemeldeten Unfällen nur 48 Fälle fest, die unter die sogenannte Rentenhyfterie subsumiert werden konnten.

Angeichts solcher Zahlen ist es ungerecht, von einem depravierenden Einfluß des Gesetzes zu sprechen. Man soll aber auch sein Auge nicht verschließen gegenüber den wirklichen Gefahren, die einer allgemein segensreichen Wirksamkeit der Versicherungsgesetze und der Sittlichkeit unseres Volkscharakters drohen. Zunächst können hier die Ärzte mit der heilenden auch eine erziehende und bessernde Tätigkeit verbinden.

¹ Vgl. E. Faßbender in dem erwähnten Buche von Sige 68 ff.

„Durch vernünftige sachgemäße Begutachtung und auch Behandlung derartiger Unfallkranker ist es sicherlich möglich, die schlimmsten Mißstände zu beseitigen. Leider wird aber heutzutage noch gerade von ärztlicher Seite nach dieser Richtung viel gestündigt.“¹ Vor allem aber haben die Faktoren, die erzieherisch und aufklärend in der Arbeiterschaft tätig sind, eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Es muß immer mehr gemeinsame Überzeugung der Arbeiter werden, daß die Versicherung auf einem sittlichen Fundamente, auf dem solidarischen Zusammenwirken des ganzen Standes beruht, daß der Endzweck der Versicherung das Wohl der hilfsbedürftigen Arbeitsgenossen, nicht die Ausspeicherung von Schätzen ist, daß jede Art betrügerischen Versuches sich letztlich gegen die gesamte Arbeiterschaft richtet, und daß Reinerhaltung und Ehre des ganzen Standes auf dem Spiele steht.

¹ A. Cramer und F. Eichelberg, Die funktionellen Neurosen, im Lehrbuch der Arbeiterversicherungsmedizin, Leipzig 1913, 517.

† Heinrich Roth S. J.